Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 76 (1909)

Artikel: Beilage VIII : Gesetz betr. die Fortbildungsschule
Autor: Ernst, H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743861

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetz betr. die Fortbildungsschule.

(H. Ernst.)

I. Grundlage.

Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Fortbildungsschule ist auf drei Gedanken aufgebaut, die schon vor vierzig Jahren in unserer kantonalen Verfassung Ausdruck gefunden haben: Obligatorium, Rücksichtnahme auf Berufs- und Bürgerbildung, entsprechende Ausbildung der Lehrkräfte. Art. 62 der Verfassung sagt: „Die Förderung der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates. Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden. Die Volksschullehrer sind in wissenschaft- und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen, im besonderen auch zur Leitung von Fortbildungsschulen.“ Aus diesen Verfassungsbestimmungen ergibt sich, daß für den Kanton das formale Recht besteht, eine obligatorische Fortbildungsschule für staatsbürgerlichen und beruflichen Unterricht zu schaffen und die Lehrer für die Erteilung solchen Unterrichtes heranzubilden. Der Wortlaut läßt sogar erkennen, daß dem Kanton nicht nur eine Kompetenz zugeschrieben, sondern eine Pflicht auferlegt werden wollte. Die Sätze haben imperativen Charakter. Leider haben bisher die Versuche fehlgeschlagen, sie durch Gesetz aus der Sphäre des bloß Möglichen herauszuheben und allgemein für das Leben wirksam und fruchtbar zu machen. Erst das Gesetz vom 22. April 1906 betreffend das Lehrlingswesen enthält in seinem § 11 die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule für Lehrlinge, sofern eine solche Schule am Wohnort des Meisters oder

in geringer Entfernung davon besteht. Aus mehrfachen Gründen ist dies aber nur ein hinkendes Obligatorium. Es gilt nur für Lehrlinge in handwerksmäßigen, industriellen und kaufmännischen Betrieben, in Lehrwerkstätten und Fachschulen. Wer noch nicht oder nicht mehr im Lehrlingsverhältnis steht, wird von dem Obligatorium nicht betroffen. Es findet keine Anwendung auf die landwirtschaftlich tätige Jugend, auf die große Zahl von Knaben und Mädchen, die im Haushalte mithelfen, oder sich außerhalb der Familie bloß vorübergehend zu Dienstleistungen verdingen, oder sich keinem bestimmten Berufe zuwenden. Ebenso sind von diesem Obligatorium alle Lehrlinge befreit, denen keine Fortbildungsschule in der Nähe zur Verfügung steht. Das Lehrlingsgesetz regelt die Verhältnisse der Fortbildungsschule weder in Bezug auf Unterrichtszeit, noch Unterrichtsgegenstände, Lehrpersonal oder andere organisatorische Fragen. Durch bloße Verordnungen können aber rechtskräftige Bestimmungen hierüber nicht aufgestellt werden. Trotz des Lehrlingsgesetzes oder vielmehr wegen desselben ist der Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule notwendig und dringlich.

Wichtiger als diese formalrechtlichen Erwägungen sind andere Gründe, die für das Obligatorium und für eine ausreichende Organisation der Fortbildungsschule auf beruflicher Grundlage sprechen. Die geschichtliche Entwicklung unserer Fortbildungsschulen hat uns nachgerade klar gemacht, daß auf dem Boden der Freiwilligkeit eine befriedigende Gestaltung der Verhältnisse nicht erzielt wird. Das Vorhandensein zahlreicher kleiner Schulgemeinden, denen ein starkes Selbständigkeitsgefühl verbietet, mit anderen zusammenzuwirken, die Beschränktheit ihrer ökonomischen Mittel, der starke Lehrerwechsel, der Mangel an Lehrmitteln und anderen Ausrüstungsgegenständen, die mangelhafte Ausbildung der Lehrkräfte für den Unterricht an Fortbildungsschulen, namentlich an den Mädchenschu-

len, das Fehlen von Vorschriften über Unterrichtszeit und Unterrichtsstoff, kurz, der Mangel einer festen Organisation, dazu Bequemlichkeit und eingebildete Schulmüdigkeit haben sich als schwere Hemmnisse erwiesen. Diese Widerstände müssen bekämpft und beseitigt werden. An die Stelle der Zersplitterung muß die Zusammenfassung der Kräfte, an die Stelle des Schwankens und Tastens in Stoffwahl und Methode muß zielbewußtes, arbeitsfrohes Streben und zweckmäßige Gestaltung und Verbindung der Lehrfächer treten. Indolenz und Schläfrigkeit müssen der Tatkraft, dem energischen Willen zum Vorwärtskommen weichen. Wir müssen aus der Unordnung, in der uns 50jährige Gewohnheit gefangen hält, herausstreben. An der Lehrerschaft ist es, auch in diesem Befreiungskampf, wie sie schon oft getan, voranzugehen, die Aengstlichen zu beruhigen, die Zweifelnden aufzuklären, die Bedächtigen mitzureißen, dem Volke treuer Ratgeber und Wegweiser zu sein. Und der Weg ist bereits vorgezeichnet. Die stätig steigende Zahl der Besucher beruflicher Fortbildungskurse beweist, daß unsere reifere Jugend nicht lernmüde ist, wenn man ihren mit zunehmendem Alter sich ändernden Bedürfnissen gerecht wird. Der Fortbildungsschüler bedarf anderer geistiger Nahrung als der Primar- oder Sekundarschüler. Wie er in seiner körperlichen Erscheinung sich von der Kinderwelt, der er bis dahin angehörte, entfernt und sich den Erwachsenen nähert, so auch in seinem psychischen Verhalten; er hat die Kinderschuhe ausgetreten. Sein ganzes seelisches Leben, sein Empfinden, Denken und Wollen ist ein anderes geworden: Es bewegt sich in den Bahnen des beruflichen Wirkens. Dieses ist Zentrum seiner Vorstellungen und Willensrichtungen, es beherrscht den Inhalt seines Bewußtseins mit solcher Kraft und Ausschließlichkeit, daß ihm fast nur das neu zugefügt wird, was direkte Beziehungen zu dem gewählten Berufe hat. Will die Schule ihn sich erhalten, oder wieder zu sich zurück-

führen, so muß sie ihm auf diesem Entwicklungsgange folgen, die Auswahl der Lehrstoffe und die Art der Behandlung den neuen Bedürfnissen und Interessen anpassen. Also kann die Fortbildungsschule nur dann auf eine ersprießliche Wirksamkeit hoffen, wenn sie die berufliche Ausbildung in den Mittelpunkt ihrer erzieherischen Tätigkeit stellt, und dadurch die Berufsarbeit vergeistigt und adelt.

Das Obligatorium der beruflichen Fortbildungsschule wird auch durch Gründe gestützt, die außerhalb des Schülers und Lehrlings liegen, durch Gründe volkswirtschaftlicher und ethischer Natur. Daß unser Land längst nicht mehr genügende Nahrungsmittel für die stets wachsende Bevölkerung erzeugt, weiß jedes Kind; wir sind auf den Bezug von auswärts angewiesen, und können den Bedarf nur decken durch die Ausfuhr von Produkten des Gewerbefleißes. Aber andere Länder sind in ähnlicher Lage. Daher der unausgesetzte Konkurrenzkampf. Wer für diesen Kampf nicht gerüstet ist, wird zermalmt. Unsere Stellung ist erschwert durch die Armut unseres Landes an Rohstoffen für handwerksmäßig oder industriell hergestellte Ausfuhrartikel. Also müssen wir durch die Verbesserung der Qualität dieser Artikel eine relative Ueberlegenheit über unsere Konkurrenten zu gewinnen suchen. In Anbetracht der ungeheueren Kräfte, über die diese verfügen, ist es eine Riesenaufgabe. Aber sie muß gelöst werden im Interesse unserer Selbsterhaltung. Und sie kann gelöst werden, wenn wir unserer Jugend das nötige Rüstzeug nicht vorenthalten. Dieses besteht in der Gesundheit und Kraft von Körper und Geist, in der Uebung und Ausbildung der Sinne, der Hand, des Verstandes, des Kunstgeschmacks, der Talente, in der Gewöhnung an äußerste Sorgfalt und Genauigkeit im Arbeiten, in tüchtigster beruflicher Schulung, in tadellosem Charakter. Die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen muß gesteigert werden, damit die Gesamtheit die an sie herantretenden Aufgaben

zu lösen vermag. Für die große Zahl unserer Mitbürger, denen die Hauptarbeit in dem schweren Kampfe zufällt, ist das im bisherigen Volksschulunterricht und Fortbildungsunterricht Gebotene das einzige Rüstzeug; es muß vermehrt und verbessert werden; darum das Obligatorium der beruflichen Fortbildungsschule für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter in Handwerk, Industrie und Handel.

Der Konkurrenzkampf mit dem Auslande verlangt auch **eine größere Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft**; alle Erwerbsquellen müssen mehr als bisher ausgeschöpft werden. Und es läßt sich nicht bestreiten, daß unser heimische Boden noch eine größere Menge von Produkten herzugeben vermag, wenn die Faktoren, die seine Ergiebigkeit beeinflussen, in günstiger Weise zusammenwirken. Zu diesen Faktoren gehört die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes durch rationelle Ausnützung aller Vorteile, die durch Wissenschaft und Technik geboten werden. Keiner der vielen Zweige, in welche die landwirtschaftliche Tätigkeit ausläuft, hat sich der Beihülfe der naturwissenschaftlichen Forschung oder der Förderung durch die Vervollkommnung der Werkzeuge, Maschinen, baulichen Einrichtungen und anderer technisch bedeutsamer Hülfsmittel entzogen. Diese Hülfsmittel muß man kennen und zu gebrauchen wissen. Darum das Obligatorium der beruflichen Fortbildungsschule für die jungen Landwirte.

Daß die Schule auch von Mädchen besucht werden muß, die in gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Betrieben als Lehrlinge arbeiten, geht bereits aus den Vorschriften des Lehrlings-Gesetzes hervor. Heute schon benutzt sie ungefähr der sechste Teil aller Mädchen des fortbildungsschulpflichtigen Alters. Es ist vorauszusehen, daß die Zahl derer, die in solchen Berufen tätig sind, noch weiter anwächst und damit auch die der Besucherinnen beruflicher Fortbildungsschulen. Immer aber wird der größte Teil der Mädchen sich nicht dem gewerblichen und kaufmännischen Berufe zuwenden, sondern

demjenigen, den die Natur ihnen vorgezeichnet hat. Denn die Bestimmung des weiblichen Geschlechtes ist nun einmal eine andere als die des männlichen und kann nur in Auflehnung gegen die Natur vernachläßigt werden und nicht ohne daß die Natur sich dafür rächt. Daran ändern alle doktrinären Resolutionen und Deklamationen rein nichts. In gesunden gesellschaftlichen Zuständen wird das extern berufliche Wirken der Frauen stets Ausnahme, die hauswirtschaftliche Tätigkeit Norm sein. Wenn man von der beruflichen Fortbildungsschule für Mädchen spricht, so kann damit normaler Weise nur die hauswirtschaftliche Schule gemeint sein. Nicht der Eintritt der Frau in den Wettbewerb mit dem Manne auf allen Gebieten der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit sichert die Erhaltung und die Vervollkommnung der kulturellen Werte, sondern die Art und Weise, wie die Gesamtheit der Frauen ihren natürlichen Beruf, Mütter, Erzieherinnen und Priesterinnen im Tempel der Häuslichkeit zu sein, auffassen und ausüben. Uebermächtige Faktoren arbeiten daran, die Frauen der Familie zu entreißen, sie ihr Leben lang in die dumpfen Fabrikräume zu sperren, an die Maschinen zu ketten, und sie zu nötigen, in schwerer gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeit Kraft und Gesundheit zu opfern und daneben noch Mutter und Hausfrau zu sein. Diese Unterdrückung und wirtschaftliche Versklavung der Frauen ist eine der größten Gefahren für die Zukunft der Menschheit, ein fressender Schaden an der Gesellschaft unserer Zeit. Darum gilt es, diesem Schaden zu wehren, die Frauen aus der wirtschaftlichen Sklaverei zu erlösen, damit sie die Kräfte voll entfalten können, die in ihrem Wesen begründet sind. Das Mindeste, was nach dieser Richtung geschehen soll, ist, daß man den wirtschaftlich Schwachen unter ihnen die Erfüllung ihrer Doppelaufgabe nach Möglichkeit erleichtert. In seiner Schrift über „Eine Grundfrage der Mädchenerziehung", sagt G. Kerschensteiner: „Wenn auf der einen Seite die Familie

die erste und wichtigste Pflanzstätte aller sozialen Tugenden ist, wenn sicher zwei Drittel aller großjährigen Frauen und Mädchen zu Hüterinnen und Pfegerinnen der Aufgabe dieser ursprünglichen Gesellschaftsform berufen sind, wenn die natürlichen Eigenschaften des Weibes es für die höchste Erfüllung dieses Berufes prädestinieren — wenn andererseits der ungemein erhöhte Lebenskampf unserer Zeit die Erfüllung dieser Aufgabe beträchtlich erschwert, und da, wo dies nicht der Fall ist, vermehrten Willen und wesentlich erhöhte Einsicht in Umfang und Art der Aufgaben erfordert — was folgt daraus für die Erziehungspolitik des Staates? Es gibt nur eine Antwort: Die Fürsorge um die Erziehung und Bildung der Mädchen für ihren natürlichen Beruf ist die dringlichste Aufgabe des Staates und der Gemeinden auf dem ganzen Gebiete des Mädchenerziehungswesens. Diese Forderung ist so wichtig, daß keine Mädchenschule in ihrem Lehrplane von ihr unbeeinflußt bleiben darf. Vor allem aber muß sie uns zwingen, für die großen Massen eine wenn auch noch so bescheiden gehaltene Schule zu schaffen, die dieser Aufgabe in erster Linie dient und in Plan und Ausbau vollständig von ihr bestimmt wird."

Dieser Forderung wollen wir im Kanton Zürich nachleben durch die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule. Sie ist nach all dem Gesagten nicht nur möglich, sondern absolut notwendig. Sie ist möglich, weil die Mädchen, für die sie bestimmt ist, noch mehr als die Knaben sich in einer Phase ihrer geistigen Entwicklung befinden, die ihnen das Verstehen und richtige Erfassen ihrer künftigen beruflichen Aufgaben erleichtert. Sie ist notwendig, weil sie die Ursachen drohender Degeneration bekämpft, Wohlsein, Gesundheit, Familienglück, Tugend wahrt und mehrt.

Die Begründung des Obligatoriums wäre unvollständig, wenn sie sich auf das Bedürfnis nach beruflicher Ausbildung beschränken wollte. Denn neben individuellen

Interessen, denen die Berufsbildung in erster Linie dient, kommen die höheren Interessen der Gemeinschaft wesentlich in Betracht. Die hauswirtschaftliche Bildung erhebt sich in soweit bereits über die rein berufliche, als sie das Gedeihen der Familie als Zweck und Richtlinie annimmt. Ueber der Familie aber stehen die größeren Gemeinschaften der Gemeinde und des Staates. Im Schoße der Familie regiert die Liebe, geboren aus der Gewohnheit des engen Beisammenlebens und der steten gegenseitigen Dienstleistung; sie wird zur Grundlage einer altruistischen Lebensauffassung. Im Gemeindeleben ist das Zusammensein weniger eng, daß Wohlwollen ist nicht immer gegenseitig, verdichtet sich nicht zum Gefühl der Liebe; dennoch beruht die Gemeinde in unserer Zeit bis zu einem gewissen Grade ebenfalls auf altruistischer Gesinnung. Das Motiv der Liebe wird dabei zum Teil ersetzt durch das Interesse. Der Egoismus führt zum Altruismus. Der Einzelne erkennt, daß es Aufgaben gibt, die er allein nicht lösen kann, daß die Befriedigung gewisser Bedürfnisse die Mitwirkung anderer nötig macht, daß gemeinsame Interessen gemeinsamer Arbeit rufen. Die Abwehr von Schaden durch Wasser, Feuer, verbrecherische Menschen, die Sicherung des Verkehrs durch Weg und Steg, die Versorgung mit Trinkwasser, die Erzeugung von Licht, die Sorge für Unterricht und Kirchenwesen etc. sind Aufgaben, die der Gemeinde zufallen. Noch mehr tritt die Abhängigkeit des Individuums von der Gemeinschaft zutage in der Notwendigkeit gemeinsamer Abwehr von Massenangriffen fremder Volksgemeinschaften, in der Rechtspflege, im höheren Unterrichtswesen, in der Fürsorge für Arme und Kranke, im Verkehrswesen weiter Gebiete etc. Je größer die Kreise werden, in denen sich Kräfte geltend machen, die das Wohl und Weh der Gesamtheit und des Individuums beeinflussen, desto schwieriger wird es, einen Ueberblick über die verwickelten Verhältnisse zu gewinnen und die Zusammenhänge zu erkennen, die den Einzelnen

an das Ganze knüpfen. Und doch ist bei uns jeder Einzelne berufen, in Gemeinde und Staat über die Lösung der wichtigsten Aufgaben den endgültigen Entscheid abzugeben, bei Wahlen und Abstimmungen und als Mitglied von Behörden direkt in den Gang der Dinge einzugreifen. Man hat es bisher im Kanton Zürich der privaten Tätigkeit und Erfahrung, den Vereinen, der Presse, den freien Fortbildungsschulen überlassen, den jungen Bürgern Aufklärung über diese Verhältnisse zu bieten. Diese Notbehelfe halten auf die Dauer den gesteigerten Ansprüchen nicht Stand. Die Einsicht in die Funktionen des staatlichen Organismus, in die ethischen Beziehungen zwischen Bürger und Staat, in die Verteilung der Kräfte und Lasten, in die Veranstaltungen und Mittel zur Förderung gemeinsamer Wohlfahrt muß durch den Staat selbst durch ausreichende Unterweisungsgelegenheit verbreitet und gepflegt werden. Und es ist notwendig, daß schon die werdenden Bürger diese Einsicht erlangen, damit sie beim Eintritt in die bürgerliche Handlungsfähigkeit, da von ihnen in der Form von Steuern und militärischer Dienstleistung sogleich Opfer verlangt werden, erkennen, daß diese Opfer nur in beschränktem Maße eine Rückvergütung der Wohltaten sind, die ihnen Gemeinde und Staat bisher erwiesen haben und weiterhin zu erweisen bereit sind. Sie sollen nicht bloß dunkel empfinden, sondern wissen, daß sie an Gemeinde und Staat in Gefahr und Not einen starken Rückhalt finden, daß man für sie nicht nur tröstende Worte hat, sondern erlösende Tat. Der Boden für solchen Unterricht ist beim Fortbildungsschüler ebensogut vorbereitet und aufnahmefähig wie für den beruflichen Unterricht. Dieser und die spezielle Berufslehre und die ganze fortschreitende geistige Entwicklung erwecken in dem jungen Menschen, der bald Bürger sein wird, das Verlangen, über die neue Stufe des Seins, ihre Anforderungen und Verheißungen unterrichtet zu werden. Der staatsbürgerliche Unterricht ist berufen, dieses Verlangen

zu stillen und über die Befriedigung einer vorübergehend vorhandenen Begierde hinauszuführen. Er soll auch Gesinnungsunterricht sein. Er wecke der dunkeln Gefühle Gewalt, die im Herzen wunderbar schliefen, er fache an zur helleuchtenden wärmenden Flamme die Liebe zur Heimat, die Opferwilligkeit für die Mitmenschen, die selbstlose Hingabe an die großen Zwecke der staatlichen Gemeinschaften, den unbeugsamen Willen, jederzeit furchtlos und tatkräftig einzustehen für das, was als wahr und gut erkannt und zu bekämpfen, was gemein und schlecht ist. So aufgefaßt und durchgeführt ist der staatsbürgerliche Unterricht Abschluß und Vollendung des Volksschulunterrichtes; mit Zuversicht und Stolz darf dieser seine Schüler dem Vaterlande als neue Bürger und Bürgen einer glücklichen Zukunft übergeben.

II. Organisation.

Die Organisation einer obligatiorischen Fortbildungsschule auf beruflicher Grundlage ist mit um so zahlreicheren Schwierigkeiten verbunden, je verschiedenartiger die Verhältnisse sind, aus denen sie herauswächst. Aber unüberwindlich sind diese Schwierigkeiten nicht; namentlich dann nicht, wenn man einen so trefflichen Berater hat, wie er der Erziehungsdirektion in Herrn Insp. Steiner zur Verfügung stand und wenn man darauf verzichtet, von Anfang alles in starre Formen zu gießen, der Gleichmacherei zuliebe. Der vorliegende Gesetzesentwurf sucht diesen Fehler zu vermeiden und der Erfahrung und den lokalen Bedürfnissen einen möglichst großen Spielraum zu gewähren sowohl in der äußeren als in der inneren Organisation der Schule. Immerhin mußten gewiße Normen als allgemein verbindlich aufgestellt werden. Da die Mitglieder der Schulsynode seit mehreren Wochen im Besitze des Gesetzesentwurfes und der zugehörigen Weisung sind, mag es genügen, auf einige Hauptbestimmungen aufmerksam zu machen, wie z. B. auf diejenigen betreffend

die Kreiseinteilung. Die Kleinheit einer großen Zahl von Schulgemeinden nötigte zur Bildung größerer Verbände. Es empfahl sich, den Sekundarschulkreis zum Fortbildungsschulkreis zu wählen, um über zahlreichere und geeignetere Lokalitäten und Lehrkräfte, bessere Ausrüstung mit allgemeinen Lehrmitteln und größere Leichtigkeit in der Bildung von Berufsklassen von Anfang an verfügen zu können. Doch sollen, wo die Verhältnisse es erfordern, auch andere Verbände geschaffen werden. So dürfte es sich empfehlen, eine weitergehende Zentralisierung eintreten zu lassen durch die Vereinigung benachbarter Sekundarschulkreise und dadurch, daß man den Schülern Gelegenheit gibt, ihre berufliche Ausbildung in einem andern Kreise zu gewinnen als in demjenigen ihres Wohnortes. Immerhin sollen solche Maßregeln an die Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde gebunden sein.

Daß der Schulort für die Vorteile, die ihm aus der unmittelbaren Nähe der Schule erwachsen, einige nicht sehr drückende Lasten, so die Bereitstellung von Schullokalitäten übernehme, ist im Kanton Zürich längst geltendes Recht; ebenso daß die übrigen Lasten durch den ganzen Kreis getragen werden. Groß werden jene Lasten in keinem Falle sein, da der Staat sowohl an die Erstellung als an die Ausrüstung der Lokalitäten, an die Beschaffung der Lehrmittel und an die Besoldung der Lehrkräfte namhafte Beiträge leistet, ja diese Ausgaben zum Teil ganz übernimmt.

Die Dauer der Fortbildungschulpflicht ist auf drei Jahre und zwar auf das 16., 17. und 18. Altersjahr angesetzt worden. Man erreichte dadurch den Anschluß der Fortbildungsschule an die dritte Klasse der Sekundarschule und den Abschluß ihres Unterrichtes für die meisten ihrer Schüler mit dem Eintritt in die selbständige Berufsausübung. Denn es ist anzunehmen, daß in den meisten gewerblichen Berufsarten die Lehrzeit mit dem vollendeten 18. Altersjahre des Lehrlings abschließt.

Für alle Knaben und Mädchen, die nicht die 3. Klasse der Sekundarschule oder eine höhere Schule besuchen, entsteht durch die geplante Anordnung ein schulfreies Zwischenjahr. Man hat dies als Mangel des Gesetzesentwurfes angefochten. Mit mehr Recht könnte man aber das Lehrlingsgesetz, das Fabrikgesetz und die Organisation der Primarschule, die alle die Bildungszeit der großen Masse unserer Jugend mit dem 14. Altersjahre abschließen wollen, als mangelhaft und rückständig bezeichnen. In Tat und Wahrheit wird die Verschiebung des Eintrittes in die Fortbildungsschule um ein Jahr nach Beendigung der Primarschulpflicht gar keine Uebelstände, sondern nur Vorteile im Gefolge haben. Die jungen Leute werden gereifter, mit einer Menge neuer Vorstellungen, Kenntnisse und Fertigkeiten ausgerüstet, wieder in die Schule zurückkehren, nachdem sie ein Jahr lang, wenn auch nur als Lehrlinge, der Praxis angehört haben. Und bei Vielen wird sich während dieses Jahres das Bewußtsein eingestellt haben, daß ihre theoretische Ausrüstung für die lange Lebenszeit noch sehr der Ergänzung bedürfe; sie werden mit um so größerem Eifer dem neuen Unterricht folgen. Jedenfalls sollte der Beginn der Fortbildungsschulpflicht nicht allgemein ein Jahr früher eintreten als der Entwurf annimmt. Eine solche Verschiebung hätte zur Folge, daß das Bestreben, den Schwerpunkt des Jugendunterrichtes nach oben zu verlegen, zurückgedämmt und der Erfolg des staatsbürgerlichen Unterrichtes gefährdet würde. Aus taktischen Gründen rechtfertigt es sich aber, den Schulkreisen die Befugnis einzuräumen, für gemischte und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen die Schulpflicht auf zwei Jahre zu beschränken, sofern dadurch die Gesamtdauer der Unterrichtszeit nicht verkürzt wird.

Die Zahl der gleichzeitig von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler darf nicht zu groß angenommen werden, sie darf auch nicht unter ein gewisses Minimum sinken, weil es sonst schwierig wäre,

die nötigen Lehrkräfte und Schullokale zu beschaffen. Der Entwurf setzt die untere Grenze einer Abteilung auf 10, die obere auf 30 an. Letztere Zahl ist etwas hoch; sie sollte namentlich mit Rücksicht auf die Anforderungen der Bundesbehörden auf 24 reduziert werden. Uebrigens ist sehr wahrscheinlich die Zahl der Abteilungen gering, deren Schülerbestand diese Höhe erreicht, weil die Bildung von Berufsgruppen vielfache Teilung der Gesamtschülerzahl eines Kreises bewirkt.

Nicht geringe Schwierigkeiten bereitet die Verlegung der Unterrichtszeit auf die Wochentage und auf die Stunden des Tages. Wenn immer möglich, sollte der Sonntag für allfällige freie Kurse reserviert bleiben und es sollte ein großer Teil des Unterrichtes auf die Zeit der Tageshelle fallen. Die letztere Forderung führt aber zu Konflikten, da während jener Zeit die Schullokalitäten und ein großer Teil der Lehrer durch die Klassen der Primar- und Sekundarschulen beansprucht sind. Auch verzichten Lehrmeister und Industrielle ungern auf die Mithülfe der Lehrlinge während der regulären Arbeitszeit und die Lehrlinge selber riskieren nicht gern einen Lohnausfall. Da aber die Schule einen Teil der Berufslehre übernimmt, den Lehrling geschickter macht zur Erfüllung seiner Berufspflichten und ihn höchstens für einen halben Tag in der Woche der Werkstatt vorenthält, sollte dieser Anspruch nicht als unerfüllbar gelten. Müßte man den ganzen Unterricht auf die Arbeitszeit folgen lassen, so könnte er die Früchte nicht tragen, die man mit Recht von ihm erwartet. Anderwärts, in München z. B., wird den Lehrlingen gewisser Berufe ein ganzer Werktag für die Fortbildungsschule eingeräumt.

Der besondere Charakter der neuen Schulstufe bringt es mit sich, daß Ungleichheiten entstehen in Bezug auf die Auswahl des Unterrichtsstoffes und die Gesamtstundenzahl der Schulzeit. Die beruflichen Interessen und taktische Erwägungen sind dabei maß-

gebend. Die Abneigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegen eine erhebliche Ausdehnung der Schulpflicht muß berücksichtigt werden; in gewerblichen Fortbildungsschulen fällt der Umstand in Betracht, daß die einen Schüler das Bedürfnis nach Unterricht im Zeichnen haben, die andern nicht; für die Mädchenschulen kommt die gleiche Erwägung wie für landwirtschaftliche Schulen zur Geltung. So ergibt sich für diese beiden Kategorien und für die beruflich gemischten Schulen ein Minimum der wöchentlichen Stundenzahl von 2 (bei Jahreskursen), für die gewerblichen Schulen mit Zeichenunterricht und kaufmännische Schulen ein Maximum von 6, und für die gewerblichen Schulen ohne Zeichenunterricht 3 Stunden in der Woche. Den Kreisen soll es unbenommen sein, die obligatorische Stundenzahl zu vermehren.

Abgesehen von der Unterrichtsdauer kommt die Verschiedenheit der Abteilungen einer beruflich gegliederten **Fortbildungsschule hauptsächlich im Unterrichtsstoff** zum Ausdruck. Denn auch die Fächer, die nach Zuschnitt und Aufschrift noch stark an schulmäßige Herkunft erinnern, wie deutsche Sprache oder Aufsatz und Rechnen sind zu Behältern beruflichen Bildungsstoffes geworden. Die Uebungen im schriftlichen Ausdruck werden die typischen Geschäftsvorfälle in einen dem Leben nachgebildeten Zusammenhang bringen und den Schüler anleiten, aus diesem Zusammenhange heraus die beste Form der sprachlichen Einkleidung zu finden und einzuüben. In der landwirtschaftlichen Abteilung wird man eine Mustersammlung aller geschäftlichen Schriftstücke anzulegen suchen, die der Betrieb eines Heimwesens veranlassen kann, wo Kauf- und Verkauf von Geräten, Maschinen, Sämereien, Feldfrüchten, Obst, Wein, Vieh und andern Produkten, ferner die Anstellung und Entlassung von Hülfspersonal, die Sorge für die Gesundheit der Angehörigen und der Haustiere, die Ausführung von Bodenverbesserungen, Bauten, die Verhältnisse von Miete und Pacht, Abgaben, Steuern,

Versicherungsprämien, Ansprüche auf Schadenersatz etc. eine Rolle spielen. Aehnlich in der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Abteilung. Das Rechnen wird ebenfalls beruflichen Inhalt bekommen und zu einer mathematischen Bearbeitung des Betriebes führen mit Kosten- und Ertragsberechnungen und geordneter Darstellung in Einzelbeispielen, wie im Zusammenhang der Geschäftsvorfälle durch die Buchführung.

Für jede Art von Schule kommt zu diesen schulmäßigen Fächern ein neues hinzu, das dem betreffenden Berufe speziell angehört und alles für denselben Charakteristische zusammenfaßt. Dieses Fach ist im Entwurfe je mit einem ganz allgemeinen Ausdruck bezeichnet, wie: Landwirtschaftslehre, Gewerbekunde, Handelslehre, Hauswirtschaft. Man wollte mit diesen Ausdrücken also Gebiete umschreiben, welche unter Umständen den Inhalt verschiedener Fächer liefern können. In den landwirtschaftlichen Abteilungen bilden den Unterricht Vorträge und Besprechungen über die Entwicklung der Landwirtschaft oder einzelner ihrer Zweige, über Bodenarten, Bodenverbesserung, Düngerlehre, Futter-, Obst- und Weinbau, Getreidebau, über Viehzucht, Behandlung und Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Versicherungs- und Kreditwesen, Konsum- und Betriebsgenossenschaften etc. Tüchtigen Berufsleuten, die über die nötige Lehrbefähigung verfügen, dürfte es nicht schwer fallen, aus dem umfangreichen Erfahrungsschatz und der vorhandenen Literatur dasjenige auszuwählen, was die Schüler am meisten anzieht und fördert. Durch Mitteilung ihrer eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, Zusammenstellen von Berichten und Angaben aus Zeitungen, Zeitschriften, Büchern werden die Schüler sich selbst an der Schularbeit beteiligen, ihr Interesse wach erhalten und steigern. Können in den verschiedenen Jahreszeiten noch unter Anleitung praktische Arbeiten in Scheune und Stall, im Garten, Weinberg, Baumgarten und Feld vorge-

nommen werden, so wird die aufgewendete Zeit und Mühe sich reichlich lohnen. Ist es nicht möglich, in den karg bemessenen Unterrichtsstunden das ganze weite Gebiet des landwirtschaftlichen Betriebes vollständig zu bearbeiten, so beschränkt man sich auf das Wesentliche oder man ordnet den Stoff so, daß er gruppenweise behandelt werden kann, wodurch die jungen Landwirte angeregt werden, die Fortbildungsschule noch zu besuchen, wenn sie dem Obligatorium entwachsen sind, oder in Vereinen oder durch Lektüre sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Für die gewerblichen Fortbildungsschulen bildet das umfangreiche Gebiet der Gewerbekunde eine reichhaltige Fundgrube von Stoffen für belehrende Unterhaltung. Die Geschichte des Gewerbewesens, das Zunftwesen, die Arbeitsteilung, die Werkzeuge und Maschinen, die Beschaffung und Technologie der Rohstoffe, die gegenseitigen Beziehungen von Handwerk, Industrie, Verkehr und Handel etc. bieten eine solche Fülle von interessantem Material, daß auch hier nicht das Auffinden von Unterrichtsstoff, sondern die richtige Auswahl Schwierigkeiten schafft. Sind die Angehörigen eines bestimmten Berufes oder einer Berufsgruppe überwiegend oder bilden sie eine besondere Klasse, so wird ihr spezielles Berufsgebiet den Hauptgegenstand des Unterrichtes bilden. Berufe, für die das Zeichnen von Wichtigkeit ist, fordern eine intensive Ausbildung des Lehrlings in diesem Fache. Dabei soll die Zeichnung nicht Selbstzweck sein, durch Schattierung und Farbengebung ein Kunstwerk vortäuschen; sie soll Hülfsmittel für die Berufsausübung sein, nicht Nachahmung von andern Zeichnungen, sondern einfache Darstellung wirklicher Gegenstände zum Beispiel von Bau- oder Maschinenteilen in Grundriß, Aufriß und Schnitt nach Maßangaben, die der Schüler dem Gegenstande selbst entnommen hat. Wenn es möglich gemacht werden kann, sollte dem Gewerbeschüler Gelegenheit geboten werden, in einer Lehrwerkstätte eine Ergänzung der Werkstatt-

lehre zu erhalten. In solchen Fällen würde es sich empfehlen, Zeichnen, Rechnen und Herstellung eines Gegenstandes der Berufsarbeit miteinander zu verbinden, wie es im Berufsleben auch geschieht.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben neben den hauptsächlichsten der neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch) die Einführung in das Gebiet von Handel und Verkehr in ihren Lehrplan aufzunehmen. Auch sie werden die Gelegenheit wahrnehmen, durch geschichtlichen, geographischen und volkswirtschaftlichen Unterricht die allgemeine Bildung ihrer Schüler zu vertiefen. Hierzu geben die Betrachtungen über die Entwicklung des Handels, der Tauschmittel, der Verkehrswege und Verkehrsmittel (Straßen, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Schiffahrt) reichlich Anlaß. Dazu kommen Untersuchungen und Unterhaltungen über Geld-, Münz-, Bank-, Kreditwesen, Handelsgesellschaften, Versicherungswesen, Zölle, Handelsverträge, Handelsgeographie, Warenkunde, und endlich die technischen Gebiete der kaufmännischen Arithmetik, Korrespondenz und Buchhaltung. Es kann nicht Aufgabe der kaufmännischen Fortbildungsschule sein, alle diese Gebiete erschöpfend zu behandeln; auch sie wird mit einer Auswahl des Wichtigsten sich begnügen müssen.

Aus dem bisher Angeführten ergibt sich, daß mehr beruflicher Unterrichtsstoff vorhanden ist, als in einem dreijährigen Fortbildungskurse behandelt werden kann. Wenn trotzdem vorgeschlagen wird, einen erheblichen Teil der Unterrichtszeit des dritten Kurses für den staatsbürgerlichen Unterricht zu verwenden, so geschieht dies nicht nur in Erfüllung eines schon erwähnten Postulates, sondern, wie bereits bemerkt wurde, weil der Bestand und die Geschichte der staatlichen Einrichtungen für die jungen Bürger unseres Landes einen solchen Unterricht notwendiger machen, als dies anderwärts der Fall ist. Mit gutem Grund verlangt man in der Rekrutenprüfung, daß

der angehende Bürger sich über einige Kenntnisse in der Geschichte, Geographie und politischen Gestaltung seines Landes ausweise. Bisher hat man es aber in unserem Kanton der Initiative des Einzelnen überlassen, sich diese Kenntnisse zu erwerben, oder was die Primarschule ihn gelehrt, wieder aufzufrischen, falls es in der langen Zwischenzeit bis zur Rekrutenprüfung verblaßt wäre. Das soll nun anders werden, nicht wegen der Rekrutenprüfung, sondern der rationellen Fürsorge für Gemeinde und Staat wegen. Es soll dafür gesorgt werden, daß die ins praktische Leben eintretenden Jünglinge nicht nur beruflich in einer Weise ausgebildet seien, die ihnen möglichst viel Gewähr für ihr persönliches Fortkommen bietet, sondern daß sie über den Kreis ihrer eigenen Bedürfnisse und Interessen hinaussehen und mit Einsicht und Tatkraft für die höheren Ziele der menschlichen Gemeinschaft wirken lernen. Sie werden erkennen, daß das Beisammenleben einer größern Anzahl von Menschen dazu nötigt, gemeinsame Bedürfnisse durch gemeinsame Arbeit oder Anstrengung zu befriedigen, daß dadurch wiederum einer festen Ordnung und Gliederung der Funktionen gerufen wird und in Wiederholung und Weiterbildung dieses Prozesses über die Familie hinaus Gemeinden und Staatswesen entstehen. Sie werden einsehen, daß diese Gemeinwesen ihre Aufgaben im Laufe der Zeit ändern, erweitern, und dafür auch größere Kräfte in Bewegung setzen müssen. Der Unterricht darf aber nicht in theoretische Erörterungen verfallen, sondern hat unter steter Bezugnahme auf das den Schülern bereits Bekannte und unter ihrer regen Mitbetätigung in dieses Gebiet einzuführen. Die Aufgaben, sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Gemeinde, des Kantons, der Eidgenossenschaft, die Rechte und Pflichten des Bürgers, die Organisation der Behörden, die Oekonomie von Gemeinde und Staat, die Gemeinde- und Staatsverfassung, einige der wichtigsten Gesetze werden reichliche Anhaltspunkte gewähren, um dem jungen Bürger Einblicke in das

öffentliche Leben zu verschaffen, und ihm das Verständnis für dasselbe zu erschließen.

Auf den Unterricht der Mädchen in den verschiedenen Zweigen der Hauswirtschaft ist bereits hingewiesen worden. Er soll nicht in der Anleitung zu den gewöhnlichen Handarbeiten, wie Stricken und Flicken, sich erschöpfen, wie es gegenwärtig noch in zahlreichen Mädchenfortbildungsschulen der Fall ist. Auch den Mädchen ist es von Vorteil, in der Abfassung von Schriftstücken über Vorfälle des täglichen Lebens, wie Anfragen, Bestellungen, Erkundigungen, Zeugnisse, Quittungen etc., sowie im hauswirtschaftlichen Rechnen und in der häuslichen Buchführung einige Uebung zu erhalten. Wichtiger ist die Einführung in die hauswirtschaftliche Praxis, die Gewöhnung an Gewissenhaftigkeit, Ausdauer und Sauberkeit in den vielfachen kleinen häuslichen Arbeiten und Dienstleistungen. Das Gefühl für Schicklichkeit, die Freude und der Sinn für Ordnung und Schmuck sind bei den Mädchen bereits vorhanden, und können für die Unterrichtszwecke leicht fruchtbar gemacht werden, namentlich wenn es sich um Belehrungen über Einrichtung und Instandhaltung der Wohn- und Schlafräume, Besorgung der Kleider und Wäsche handelt. Auch für ländliche Verhältnisse sind Kochkurse und Belehrungen über die Art der Aufbewahrung von Lebensmitteln keineswegs überflüssig. Sie werden im Gegenteil dazu beitragen, daß auch der einfache Tisch gut zubereitete, nahrhafte und abwechslungsreiche Speisen trägt, und vielleicht bewirken, daß Hülsenfrüchte und das alt-alemannische Habermus wieder mehr zu Ehren gezogen werden. Man macht in unser Zeit die lobenswertesten Anstrengungen, um die Wohn- und Arbeitsräume nach hygienischen Grundsätzen einzurichten, und man kämpft mit Eifer und Erfolg gegen die vielfachen Schädlinge, die allerorts Gesundheit und Leben bedrohen. Eines der besten Kampfmittel ist wohl die Aufklärung der künftigen Hausfrauen über die Anforderungen, die

eine vernünftige Gesundheitslehre an ihr häusliches Walten stellt, und die Gewöhnung, immer und überall die Vorsichtsmaßregeln in Anwendung zu bringen, die geeignet sind, den verderblichsten Feind der Volkskraft, die Lungenschwindsucht, fernzuhalten. Die Wichtigkeit des Unterrichtes in der Gesundheitslehre allein würde hinreichen, um das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule zu begründen. Von fast ebenso hervorragender Bedeutung ist die Einführung der Mädchen in die Kinder- und Krankenpflege. Schon seit vielen Jahren belehrt uns die Statistik über die große Kindersterblichkeit namentlich im ersten Lebensjahre. Aber erst in allerneuester Zeit hat man angefangen, der Pflege von Neugeborenen in Kinderkrippen und Säuglingsheimen größere Aufmerksamkeit zu schenken. Viel ersprießlicher als diese Veranstaltungen, die immer nur wenigen zugute kommen, wäre eine ausreichende Anleitung der künftigen Mütter in der rationellen Kinderpflege. Wenn es wahr ist, daß der vierte Teil aller Blinden und Tauben erst ein oder mehrere Jahre nach der Geburt Gesicht oder Gehör verloren haben infolge unzweckmäßiger Behandlung, so sollte dies ein starker Mahnruf sein, die Ausbildung des weiblichen Geschlechtes in der angegebenen Richtung zu verbessern. Freilich muß dann noch anderes hinzukommen, um dauernden Erfolg zu sichern, nämlich die Muße für die Ausführung all der hygienischen Vorschriften und die Möglichkeit, Mütter und Kinder mit ausreichender und kräftiger Nahrung zu versehen.

Zwei Bemerkungen mögen diesen Ausführungen noch angeschlossen werden. Die erste gilt dem allgemein bildenden Werte dieser Unterrichtsstoffe. In der Tat ist die Durcharbeitung der genannten Unterrichtsgebiete so reich an Gelegenheiten zu Ausblicken auf geographische, naturgeschichtliche, geschichtliche, gesellschaftliche und politische Zustände und Verhältnisse, daß es unverantwortlich wäre, auf ihre Verwertung für den Unterricht

zu verzichten. Solche Ausblicke lassen den Schüler erkennen, daß sein Beruf nicht alles umschließt, was dem Menschen wertvoll sein muß, sodann daß jenseits der beruflichen Interessen und des individuellen Wirkens noch große Gebiete der Erforschung und der Bearbeitung harren. Sie erweitern den Horizont, decken dem fragenden Geiste die Zusammenhänge und das gesetzmäßige Walten von Kräften auf, wo vorher das Auge nur eine verwirrende Mannigfaltigkeit regelloser Erscheinungen sah. Indem sie dem Schüler die Größe und Bedeutung anderer Lebensgebiete und Personen vorführen, lassen sie ihn die Beschränktheit der eigenen Kraft und Bedeutung erkennen: **sie lehren ihn Bescheidenheit und wecken zugleich Ehrgeiz** und Streben.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Art des Unterrichtes. Man doziere nicht zu viel. Der Lehrer, den man immer allein hört in der Schule, ist ein schlechter Lehrer. Die Fortbildungsschüler haben in ihrer beruflichen Stellung schon allerlei erlebt, eine Menge neuer Beobachtungen gemacht und Kenntnisse gesammelt, die vielleicht noch ungeordnet in ihrem Geiste liegen. Man gebe ihnen Gelegenheit, sich auszusprechen, ihr neues geistiges Eigentum zu ordnen; man veranlasse sie, sich an der Schularbeit durch Sammeln von Materialien aus eigenen Beobachtungen und Erfahrungen sowie durch Benutzung von Publikationen etc. zu beteiligen — und man wird erstaunen über den Erfolg. Die Schüler wollen Arbeit leisten nicht passiv zuhören, also lasse man sie arbeiten.

Von großer Bedeutung für landwirtschaftliche und gewerbliche Fortbildungsschulen ist die Verbindung des Unterrichtes mit praktischer Berufsarbeit. Das Wort ist schlechter Ersatz für das Ding und für das Tun. Belehrung in direkter Verbindung mit Vorweisung und Bearbeitung des Gegenstandes wirkt tief und nachhaltig. In der Werkstätte kommt nicht selten die Belehrung zu kurz, die Arbeit nimmt ihr die Zeit weg.

Darum ist die Lehrwerkstätte eine wichtige Ergänzung der Werkstattlehre. Es ist zu erwarten, daß die Beteiligung des Staates an der Errichtung und Ausrüstung von Lokalitäten für Fortbildungsschulen, namentlich der Beschäftigung mit praktischer Berufsarbeit Vorschub leiste.

Als Aufsichsorgane nimmt der Entwurf in Aussicht: Sekundarschulpflege, Inspektorat, kantonale Aufsichtskommission. Die Sekundarschulpflege verfügt über die Schullokalitäten und deren Mobiliar, sie ist in der Weise zusammengesetzt, daß auch die zum Kreis gehörenden Außengemeinden vertreten sind; sie ist die berufene Instanz für die ökonomische Verwaltung der Schule.

Das Inspektorat besteht schon lange und hat sich bewährt, es gibt um so weniger Gründe es abzuschaffen, als die Bezirksschulpflegen namentlich in den stark bevölkerten Bezirken bereits in genügendem Maße belastet sind. Daß für die Mädchenschulen Inspektorinnen bestellt werden, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung. Durch die Tätigkeit einer vom Erziehungsrat gewählten Kommission, die aus Fachleuten (auch weiblichen) bestehen wird, soll den beruflichen Kreisen ein maßgebender Einfluß auf die Leitung des Fortbildungsschulwesens eingeräumt werden, wie bisher.

Die Stellung der Lehrer an Fortbildungsschulen ist im Gesetzesentwurf durch die §§ 15—17 und 43 umschrieben. Da es sich in sehr vielen Fällen nur um die Erteilung des Unterrichtes während einiger Stunden in der Woche handelt, ist die Wahl der Lehrkräfte der Aufsichtsbehörde übertragen worden; die Amtsdauer ist derjenigen dieser Behörde gleichgesetzt. Zur Erteilung von Fachunterricht an Schulen, die in dieser Hinsicht nicht über ausreichendes Lehrpersonal verfügen, ist die Anstellung von Wanderlehrern beabsichtigt. Ein solcher kann einer größeren Anzahl von Schulabteilungen in den beruflichen Spezialfächern vorstehen. Die Verfügung über die Wanderlehrer muß einer zentralen Stelle zugewiesen werden. Durch die

Wahl werden sie, sowie die Inhaber von ganzen Lehrstellen an obligatorischen Schulen mit den Rechten und Pflichten der übrigen Volksschullehrer ausgerüstet. Ihre Besoldung wird durch den Regierungsrat festgesetzt, diejenige der übrigen Lehrkräfte durch die Aufsichtsbehörde des Kreises. Für die Bemessung der Besoldung ist im Entwurf ein Minimalansatz enthalten. Es wird sich empfehlen, denselben je nach den besonderen Verhältnissen, wie es in einer früheren Fassung der Vorlage geschehen, etwas variieren zu lassen, etwa in der Weise, daß Handarbeitsunterricht etwas niedriger, Fachunterricht und wirtschaftlich-theoretischer Unterricht etwas höher besoldet wird. Die Vorschrift, daß jeder Volksschullehrer verpflichtet werden könne zur Erteilung von Unterricht an der Forbildungsschule seines Kreises, ist ohne praktischen Wert und kann wegfallen.

Soll die nach dem vorliegenden Entwurf gestaltete Fortbildungsschule die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen, so ist sie mit einem tüchtigen Lehrkörper auszurüsten. Den Volksschullehrern kann unmöglich zugemutet werden, die neue Arbeit ganz zu übernehmen. Zwar wird man ihrer Mithülfe nicht vollständig entbehren können. Namentlich werden Geschäftsaufsatz, Rechnen, Buchführung und der staatsbürgerliche Unterricht durch Primar- und Sekundarlehrer, an Mädchenschulen in analoger Weise, wenn möglich durch Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen erteilt werden müssen. Es ist beabsichtigt, durch Spezialkurse den Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit zu geben, sich zur Erteilung jenes Unterrichtes vorzubereiten. Ebenso sind Kurse vorgesehen für die Heranbildung von Volksschullehrern zur Erteilung von Zeichenunterricht an kleinern gewerblichen Fortbildungsschulen. Im übrigen ist der berufliche oder fachliche Unterricht wenn immer möglich Berufsleuten zu übertragen, also in landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen an tüchtige Landwirte, die an der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof oder in Win-

terschulen ihre Ausbildung gewonnen haben; für einzelne Fächer können Geistliche, Notare, Geometer, Tierärzte in Frage kommen. Für den Unterricht in Hauswirtschaft sind an den größern Schulen oder für mehrere benachbarte Schulen tüchtige Haushaltungslehrerinnen anzustellen, für Unterricht in Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege dürfte man Aerzte und andere Medizinalpersonen um ihre Mitwirkung ersuchen. Je größer der Kreis der an der Fortbildungsschule wirkenden Personen gezogen werden kann, desto festern Bestand wird sie gewinnen und desto eher wird sie zu einer wahren Vorschule des Lebens werden.

Die größeren gewerblichen Fortbildungsschulen bedürfen gut ausgebildeter Gewerbelehrer. Das Kreisschreiben des Industriedepartements vom 15. Dezember 1908 macht die Anregung, Haupt- und Wanderlehrer für solche Schulen je an einem Technikum der deutschen und der französischen Schweiz auszubilden. Die Ausbildung soll in theoretischer, praktischer und pädagogischer Hinsicht eine möglichst vollständige sein. Es ist also vorauszusetzen, daß die Aspiranten auf solche Lehrstellen entweder in maschinentechnischer oder in bautechnischer Richtung einen vollständigen, zweieinhalb- bis dreijährigen Unterrichtskurs an einem Technikum absolviert, daß sie dann mindestens ein Jahr lang den erlernten Beruf ausgeübt haben und nun noch einen einjährigen Kurs im Technikum zur speziellen Vorbereitung für den Unterricht an Gewerbeschulen durchmachen. Dieser Kurs hätte die Bautechniker noch eingehend mit der Maschinentechnik, die Maschinentechniker aber mit der Bautechnik bekannt zu machen und in die Methodik des Fortbildungsschulunterrichts einzuführen. Tüchtige Aspiranten sollten auf diese Weise befähigt werden, als Hauptlehrer in allen Fächern der gewerblichen Fortbildungsschule zu unterrichten oder als Wanderlehrer je für eine Gruppe von Fächern mehreren Schulen wertvolle Dienste zu leisten.

Es ist beabsichtigt, im Frühjahr 1910 einen ersten Kurs dieser Art am Technikum in Winterthur abzuhalten.

Die Bundesbehörden beanspruchen die Genehmigung der Programme für die Ausbildung von Fortbildungsschullehrern; der Bund wird $^2/_3$ der Kosten derjenigen Kurse übernehmen, die von ihm genehmigt worden sind, namentlich mit Rücksicht darauf, daß diese Kurse von Angehörigen verschiedener Kantone besucht werden.

Ein Abschnitt des Entwurfes handelt von den freien Fortbildungskursen, von denen man erwartet, daß sie die obligatorischen ergänzen also neben diesen hergehen oder sich an sie anschließen. Es läßt sich sehr wohl denken, daß auf allen Gebieten des obligatorischen Fortbildungsunterrichtes noch Spezialkurse von längerer oder kürzerer Dauer eingerichtet werden und daß sie von den Schülern der obligatorischen Kurse oder von Erwachsenen gerne besucht werden. Auf landwirtschaftlichem Gebiete kommen etwa Spezialkurse in Betracht über Bienenzucht, Gemüsebau, Obstverwertung, Tierkrankheiten etc. Für Lehrlinge in gewerblichen und industriellen Betrieben würden sich empfehlen: Dekoratives Zeichnen, Modellieren, Technologie der Metalle, der Farbstoffe, Gewebe; Elektrotechnik, Kraftmaschinen, Chemie etc.; für Handelsschulen: Handelspolitik, Obligationenrecht, Fremdsprachen etc.; für Mädchenschulen: Praktische Kurse im Waschen und Glätten, Kleidermachen, Konservenbereitung, Lebensmittelprüfung, Samariterwesen etc. Eventuell könnten solche Kurse sich auch mit bloßer Erweiterung und Vertiefung des obligatorischen Unterrichtes befassen.

Betreffend die Leistungen des Staates ist dem in der Weisung Gesagten kaum noch wesentliches beizufügen. Der Kanton wird eine beträchtliche neue Ausgabe zu bestreiten haben, deren Höhe sich zur Zeit nur annäherungsweise bestimmen läßt. Die Hauptausgabe wird die Besoldung der zahlreichen Lehrkräfte verursachen. Angenommen, daß ungefähr 1200 Schulabteilungen gebildet

werden müssen und daß die durchschnittliche Stundenzahl jeder Abteilung 120 betrage, die Vergütung für die wöchentliche Unterrichtsstunde 2,50 Fr., so wird die betreffende Ausgabe 360,000 Fr. ausmachen. Für Beiträge an die Kosten für Lehrmittel, Erstellung und Ausrüstung von Lokalitäten, Lehrerbildung, freie Fortbildungsschulen wird eine weitere beträchtliche Summe anzusetzen sein, so daß die Gesamtauslage den Betrag von 1/2 Million Fr. erreichen dürfte, wovon vielleicht die Hälfte durch Bundesbeiträge gedeckt würde. Die Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Ausgabe würde 100,000—150,000 Fr. betragen.

III. Einwände.

Der Gesetzesentwurf ist bisher soviel bekannt in zwei Berufsverbänden besprochen worden. Er hat sich nicht einer allzugünstigen Aufnahme zu erfreuen gehabt, was vielleicht dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Berufskreise nicht schon vor der Erstellung des Entwurfes um ihre Meinung gefragt wurden. Man hielt es aber für richtiger, der Diskussion von Anfang an eine bestimmte Grundlage zu bieten. Uebrigens ist noch genügend Gelegenheit, um Verbesserungen anzubringen. Von den bisher bekannt gegebenen Einwendungen gegen den Entwurf berührt keiner die Frage des Obligatoriums oder der beruflich zugeschnittenen Organisation, sie richten sich vielmehr gegen einzelne Bestimmungen, über die sehr wohl eine Verständigung möglich ist.

Der kantonale Handwerks- und Gewerbeverein hat eine ausführliche Eingabe an die kantonsrätliche Kommission gelangen lassen, die den Entwurf vorberaten soll. Der Verein begrüßt die Verbesserungen, die nach dem Entwurf auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens angestrebt werden, namentlich den Gedanken, daß die Fortbildungsschule die Beziehungen zum praktischen Leben unterhalte und ihnen nach allen Richtungen den entscheidenden Einfluß einräume, ebenso die Uebernahme der Lehrer-

besoldung durch den Staat und die Sorge für die Ausbildung tüchtiger Lehrkräfte. Dagegen befürwortet der Verein einige Abänderungen in den Vorschriften über Schulpflicht, Schulzeit, Besoldungen und Aufsicht. Er wünscht für die Lehrlinge in handwerksmäßigen und industriellen Betrieben das Obligatorium des Schulbesuches während der ganzen Lehrzeit, sofern eine Fortbildungsschule innerhalb einer Entfernung von 5 km von der Werkstätte oder vom Wohnort aus zugänglich ist. Diese Forderung entspricht dem Lehrlingsgesetz und der betreffenden Vollziehungsverordnung. Sie wird damit begründet, daß zahlreiche Lehrlinge, die schon mit dem 15. Altersjahr in die Lehre treten, nach Vollendung derselben aber den Kanton verlassen, den Unterricht des dritten Schuljahres nicht mehr genießen könnten. Für die in einem späteren Alter in die Lehre Tretenden würde die Fortbildungsschulpflicht schon während der Lehrzeit aufhören. Die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 7. Nov. 1908 hat die Bestimmung enthalten, daß für Lehrlinge in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben, deren Lehrzeit früher beginne oder später endige als die Fortbildungsschulpflicht, die letztere mit der Lehrzeit beginne und endige. Diese würde eventuell um ein bis zwei Jahre verlängert. Es gibt keine zwingenden Gründe, die der Berücksichtigung des vom Handwerks- und Gewerbeverein formulierten Vorschlages entgegenstehen, sofern man es ermöglicht, daß Lehrlinge in gewerblichen Betrieben auch andere Fortbildungsschulen besuchen als diejenige ihres Wohnortes.

Betreffend die Unterrichtszeit wünscht der Verein, daß am Sonntag vormittag auch obligatorischer Zeichenunterricht erteilt und an Werktagen der Unterricht bis abends 8 Uhr fortgeführt werden dürfe. Die Freilassung des Sonntags entspricht der Wegleitung im Kreisschreiben des Industriedepartements (vom 15. Dezember 1908), worin gesagt ist, daß die obligatorisch erklärten Fächer auf die

Werktage anzusetzen seien. Da von der Befolgung dieser Vorschriften die Ausrichtung der Bundesbeiträge abhängig ist, und am Sonntag freie Kurse stattfinden werden, erschien die Verlegung von obligatorischem Unterricht auf Sonntage untunlich. Der Vorschlag, an Werktagen den Unterricht bis abends 8 Uhr dauern zu lassen, entspringt dem Bestreben, möglichst wenig berufliche Arbeitszeit an die Fortbildungsschule abzutreten. Nur wenn das Schicksal des Gesetzes hiervon abhängt, sollte der Forderung auf Herbeiziehung viel nächtlichen Unterrichtes nachgegeben werden.

Die Forderung, daß die Minimalbesoldung für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen 100 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde betragen soll, kann angenommen werden. Jedoch wird es nötig sein, ähnliche Bestimmungen betreffend die anderen Arten von Fortbildungsschulen aufzustellen, wie dies bereits ausgeführt wurde und in der Vorlage des Erziehungsrates vom 20. März 1909 vorgesehen war.

Der Handwerks- und Gewerbeverein wünscht endlich eine andere Aufsicht über die Fortbildungsschulen als der Entwurf vorsieht, er will die Fortbildungsschulkreise veranlassen, für jede berufliche Schule eine besondere Aufsichtskommission zu bestellen, in welcher die dabei interessierten Berufskreise die Mehrzahl der Mitglieder haben, während die beruflich gemischten und die hauswirtschaftlichen Schulen den örtlichen Schulbehörden oder besonderen Kommissionen unterstellt würden. Diese Forderung läßt sich nicht wohl durchführen, wenigstens bei der Volkswahl nicht. Dagegen kann die Sekundarschulpflege verpflichtet werden, derartige Aufsichtskommissionen zu bestellen, und es wird möglich sein, den Berufsgenossenschaften ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

Der Handwerks- und Gewerbeverein möchte die beruflichen Fortbildungsschulen der Direktion der Volkswirtschaft unterstellt sehen gemäß den Bestimmungen des

Lehrlingsgesetzes und des Beispieles des Auslandes. Hierzu ist zu bemerken, daß nichts darauf ankommt, welcher Direktion des Regierungsrates das Fortbildungsschulwesen unterstellt wird. Es sprechen hauptsächlich Gründe der Zweckmäßigkeit für den Vorschlag des Entwurfes. Die Erziehungsdirektion steht mit der Lehrerschaft, mit den Schulgemeinden und Lehrerbildungsanstalten in beständigem und direktem Verkehr; die Volkswirtschaftsdirektion nicht. Bei einer durchgreifenden und allgemeinen Organisation der Fortbildungsschulen sollte hierauf Rücksicht genommen werden. Seit ungefähr 10 Jahren ist ein ganz kleiner Teil des Unterrichtswesens nämlich das gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulwesen der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt, obschon im übrigen das berufliche Bildungswesen Sache der Erziehungsdirektion ist. Durch die kantonale Aufsichtskommission werden die beruflichen Kreise genügenden Einfluß auf Gang und Entwicklung der Fortbildungsschulen ausüben können, auch wenn diese dem Geschäftskreis der Erziehungsdirektion angehören.

Auch aus den Kreisen der Lehrerschaft sind Wünsche nach Aenderung von Vorschriften des Entwurfes geäußert worden. Ein Teil dieser Wünsche wird in der zu erlassenden Vollziehungsverordnung berücksichtigt werden können. Ueber einige andere mögen noch folgende Bemerkungen gemacht werden, soweit sie nicht bereits gewürdigt worden sind.

Ein sehr beachtenswerter Vorschlag befaßt sich mit der Umschreibung der Fortbildungsschulkreise. Er möchte die Möglichkeit schaffen, für größere Gebiete als die Sekundarschulkreise sind, gewerbliche oder kaufmännische Schulen einzurichten, damit auch vereinzelt wohnende Lehrlinge berufliche Fortbildungsschulen besuchen könnten. Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Vereinigung benachbarter Schulkreise und damit die Bildung größerer Verbände nicht ausgeschlossen sei. Man kann aber sehr

wohl noch weiter gehen und einer Mehrzahl von Schulkreisen die Befugnis geben, für spezielle Zwecke besondere Schulen zu errichten oder vereinzelte Lehrlinge einer anderen Schule zuzuweisen als ihrer Kreisschule. Solche Schulen müßten Anspruch auf besondere Staatsunterstützung haben.

Ein zweiter Einwurf wurde gegen die Höhe der Schülerzahl einer Abteilung gemacht, die als Minimum und Maximum im Entwurf genannt ist. Nun ist bereits darauf verwiesen worden, daß das Maximum aus Rücksicht auf eidgenössische Vorschriften auf 24 reduziert werden sollte. Im übrigen ist im Entwurfe nirgends gesagt, daß die Parallelisation erst eintreten dürfe, wenn das Maximum der Schülerzahl erreicht sei, es läßt sich im Gegensatz sehr wohl befürworten, daß die Trennung einer Abteilung schon eintrete, wenn sie 20 Schüler zählt. Dagegen scheint es nicht nötig, auch das Minimum tiefer anzusetzen. Mit Abteilungen von 10 Schülern kann man sicherlich überall gute Resultate erzielen. Ein kleineres Minimum würde dieselben kaum in dem Maße verbessern wie die Kosten für Beschaffung der Lehrkräfte und Schullokalitäten sich steigerten.

Betreffend die Mädchen-Fortbildungschule wurde angeregt, daß ein 4. Sekundarschuljahr mit vorwiegend hauswirtschaftlichem Unterricht als Ersatz für die Fortbildungsschule anerkannt werde. Dieser Gedanke ist durchführbar und eine solche Einrichtung für städtische Verhältnisse vorteilhaft. Der Umstand, daß der Unterricht in einigen Gebieten auf ein früheres Altersjahr als bei der Fortbildungsschule verlegt würde, kommt wohl nicht in Betracht gegenüber den Vorteilen einer längeren und kontinuierlichen Schulzeit.

Dagegen ist eine noch größere Detaillierung des Unterrichtsprogramms der Mädchenschule im Gesetz nicht notwendig. Es ist selbstverständlich, daß

im Deutschunterricht, wenn genügend Zeit vorhanden, neben den geschäftlichen Gegenständen auch Themata anderer Art zur Besprechung gelangen. Ebenso wird man im hauswirtschaftlichen Unterricht bei Behandlung der Lebensmittel sprechen von den Produktionsländern, Produktionsarten, vom Handel-, Zoll- und Transportwesen, von der Lebensmittelpolizei u. dergl. Aehnlich bei Besprechung der Wäsche, Kleider etc. Es werden sich ungekünstelt Anhaltspunkte bieten, um Belehrungen über Fabrikwesen, Arbeiterinnenschutz, Zivilrecht etc. anzuknüpfen, wie man im Unterricht über Kinderpflege auch die Grundzüge der Erziehungslehre wird entwickeln können. Das Leben wird sich stärker erweisen als das geschriebene Gesetz.

Kein Traktandum hat die zürcherische Schulsynode so oft und so nachhaltig beschäftigt, wie die Fortbildungsschule; die Synode hat dieses Thema in allen Variationen behandelt. Schon im Jahre 1839 verlangte der Referent der Schulsynode, Institutslehrer Kunz in Hombrechtikon, eine obligatorische Fortbildungsschule für alle Kinder, die nicht die Sekundarschule oder eine höhere Schule besuchen, bis zum erfüllten 16. Altersjahre. Seither ist kein Jahrzehnt vergangen, ohne daß die Frage ein- oder mehrmals besprochen wurde. 1846 wünschte die Synode die Erweiterung der Ergänzungsschule auf das 15. bis 17. Altersjahr; 1851 eine bürgerliche Unterweisungs- oder Zivilschule; 1857 postulierte Grunholzer in seiner Eröffnungsrede wiederum die Erweiterung der Ergänzungsschule und die freie Fortbildungsschule; 1859 verlangte die Synode einen vierten Jahreskurs der Ergänzungsschule. 1862 sprach J. C. Sieber zur Eröffnung der Synode in Meilen über die obligatorische bürgerliche Fortbildungsschule. In der ersten Synodalversammlung, der ich als Lehrer beiwohnte, 1867, besprach man die sozialbürgerliche und politische Ausbildung der Jugend; 1873 referierte O. Hunziker über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit Anschluß nach unten im

14. oder 15. Jahr, nach oben an das praktische Leben. Fünf Jahre später bildete wiederum (1878) das Thema Fortbildungsschule den Gegenstand der Beratung und zwar in der Form der allgemeinen Fortbildungsschule; 1887 sprach der Präsident der Schulsynode, E. Schönenberger, über die obligatorische Zivilschule und die Synode empfahl die sogenannte Winterthurer Initiative zur Annahme. 1892 behandelte die Synode die berufliche Fortbildungsschule; 1894 sprach Utzinger über die landwirtschaftliche Fortbildungsschule und den staatsbürgerlichen Unterricht; 1896 bildete mit dem Gesetzentwurf betreffend die Volksschule wiederum die Fortbildungs- und Bürgerschule einen Beratungsgegenstand, und zwei Jahre später (1898) nochmals die berufliche Fortbildungsschule, wie sie im Gewerbegesetz umschrieben war. Im Jahre 1903 hörte die Synode ausgezeichnete Referate über die Mädchen-Fortbildungsschulen und 1907 ebenso über den staatsbürgerlichen Unterricht.

Man kann also nicht behaupten, daß die Synode ganz unvorbereitet sei für die Behandlung dieses Gegenstandes oder daß sie nur einseitig über denselben orientiert worden sei. Im Gegenteil, in keiner Körperschaft ist die Fortbildungsschule gründlicher und allseitiger behandelt, besprochen und beraten worden als in der Schulsynode. Darum kommt ihr billigerweise auch das erste Wort zu bei der Beratung eines neuen Fortbildungsschulgesetzes. Dies auch aus dem weiteren Grunde, daß bei der Durchführung eines solchen Gesetzes, möge es im einzelnen aussehen wie es will, immer die Lehrerschaft ein maßgebendes Wort sprechen darf, weil sie dabei eine große Arbeit zu übernehmen hat.

Niemand kann ein Gesetz machen, das alle befriedigt, namentlich dann nicht, wenn es, wie das vorliegende, tief in das Leben der Familie, der Werkstatt, der Fabrik etc. eingreift und Lasten auferlegt für Zwecke, die sich nicht direkt in materielle Vorteile umsetzen lassen. Angesichts

dessen, was dem Ganzen frommt, muß der Einzelne Entsagung üben, auf Liebhabereien, persönliche Wünsche und Ansichten verzichten lernen. In der Unterordnung unter die Gebote des allgemeinen Wohls verliert aber die Entsagung den Stachel und stärkt Mut und Kraft zu positivem Schaffen. Auf das Ganze sei unser Sinn gerichtet, ihm wollen wir dienen. Die Sorge für eine glückliche Zukunft der Jugend unseres lieben Zürchervolkes möge walten über der Beratung des Gesetzesentwurfes, sie möge die Herzen erwärmen, die Geister erleuchten, damit was mit Liebe begonnen, mit Einsicht und Kraft zur Vollendung geführt werde.